

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Abhängigkeit

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 487/77

Urteil des BAG vom 13. Dezember 1978 LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 487/77

3 Sa 527/76 Düsseldorf (Köln)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
13. Dezember 1978

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Dezember 1978 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Scherer und Dr. Hirt für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 19. April 1977 - 3 Sa 527/76 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger Arbeitnehmer oder freier Mitarbeiter ist.

Der Kläger, der bis 1972 Leiter einer Kunstgalerie war, wurde ab 1973 vom Beklagten beschäftigt. Er war für verschiedene Redaktionen tätig, u.a. für die Redaktion "ARD-Ratgeber: Recht" und für die Redaktion "Vor Ort". Für diese Redaktionen fertigte er in den Jahren 1973, 1974 und 1975 verschiedene Filme an. Für die Programmabteilungen "Literatur und Kunst" sowie "Feature und Dokumentation" erarbeitete er 1974 bzw. 1975 zu Filmbeiträgen jeweils ein Drehbuch, er war in beiden Fällen mit Recherchen beauftragt, im ersten Fall führte er auch die Regie. Daneben war der Kläger in Einzelfällen auch für andere Redaktionen des Beklagten tätig. Für die Redaktion "Ratgeber: Recht" fertigte der Kläger in den Jahren 1973 vier Beiträge, 1974 sieben Beiträge und 1975 sechs Beiträge, für die Redaktion "Vor Ort" waren es 1975 elf Filme.

Der Kläger hat behauptet, er nehme seit 1973 Aufgaben eines Redakteurs wahr. Während seiner Tätigkeit sei er persönlich abhängig. Er sei in die Redaktion und die betriebliche Ordnung des Beklagten eingegliedert; der jeweilige Redaktionsleiter plane ihn für Beiträge ebenso ein wie festangestellte Mitarbeiter. Die Leiter der Redaktionen "Vor Ort" und "ARD-Ratgeber: Recht" erwarteten, daß er regelmäßig an den Redaktionskonferenzen teilnehme und Themenvorschläge einbringe. Daß er für verschiedene Redaktionen tätig werde, geschehe in Absprache der jeweiligen Redaktionsleiter. Der Beklagte nehme auf diese Weise seine volle Arbeitskraft in Anspruch. Für die einzelnen Filme erstelle der Beklagte Dispositionen, nach denen er sich richten müsse. Außerdem sei er an Weisungen des Redaktionsleiters gebunden. Auch darin unter-



- 3 -

scheide sich seine Tätigkeit nicht von der der festangestellten Kollegen. Schließlich bearbeite er eingehende Hörerpost auf Briefbogen des Beklagten.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß er in einem abhängigen Arbeitsverhältnis zum Beklagten stehe.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat behauptet, der Kläger habe nicht kontinuierlich sondern in zeitlichen Abständen für ihn gearbeitet. Bei den größeren Beiträgen im Jahre 1974 und 1975 sei der Kläger vorwiegend als Autor tätig geworden. Für die Herstellung eines Filmes seien jeweils konkrete Absprachen erforderlich gewesen. Keine Redaktion habe eine ständige Mitarbeit des Klägers verlangt; der Kläger sei nicht verpflichtet gewesen, an den regelmäßig stattfindenden Redaktionskonferenzen teilzunehmen. Im übrigen habe der Kläger auch nicht die typischen Aufgaben eines Redakteurs wahrgenommen wie z.B. das Redigieren von Manuskripten, Meldungen, Kommentaren oder Berichten. Die Beantwortung der Hörerpost nehme ihn zeitlich nur in geringem Umfang in Anspruch.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Die Berufung des Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat nur über den Status des Klägers - Arbeitnehmer oder freier Mitarbeiter - ent-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

schieden, nicht über den zeitlichen Umfang des festgestellten Arbeitsverhältnisses.

1. Der Kläger hat eine Statusklage erhoben. Über diese Statusklage haben das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht entschieden. Ob der Kläger neben dieser reinen Statusklage auch eine weitere Klage auf Feststellung, daß zwischen den Parteien ein Vollzeitarbeitsverhältnis bestehe, erhoben hatte, kann zweifelhaft sein. Der Kläger hatte in seiner Klagebegründung darauf verwiesen, daß der Beklagte seine volle Arbeitskraft - wie bei einem festangestellten Redakteur auch - in Anspruch nehme. Das kann zweierlei bedeuten: Der Kläger könnte, obwohl er dem Wortlaut des Klageantrags nach nur eine Statusklage erhoben hatte, auch Feststellung des zeitlichen Umfangs des Arbeitsverhältnisses begehrt haben. Der Hinweis könnte aber auch nur der sachlichen Begründung der Statusklage gedient haben. Deshalb ist es in solchen Fällen Sache der Tatsachengerichte, auf eine Klarstellung dessen, was mit der Klage begehrt wird, hinzuwirken (§ 139 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

2. Im vorliegenden Fall braucht nicht ermittelt zu werden, welchen Inhalt das Klagebegehren zu Beginn des Rechtsstreits hatte. Es genügt, wenn das Klagebegehren im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung und der Inhalt der angefochtenen Entscheidung für das Revisionsgericht mit der erforderlichen Sicherheit erkennbar ist. Das ist der Fall. Im Berufungsverfahren ging es zuletzt nur noch um die Tätigkeit des Klägers für die Redaktion "ARD-Ratgeber: Recht". Die Parteien haben in der mündlichen Verhandlung vom 24. März 1977 übereinstimmend auf Zeugen verzichtet, die über die Arbeitsweise des Klägers in anderen Redaktionen des Beklagten aussagen sollten. Deshalb hat das Berufungsgericht auch nur zu diesem Ausschnitt aus der Gesamttätigkeit des Klägers tatsächliche Feststellungen ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

troffen; mit der Tätigkeit des Klägers in den anderen Redaktionen hat es sich nicht mehr befaßt. Das war dann nicht erforderlich, wenn nur über die Statusfrage zu entscheiden war. In der Tätigkeit für die Redaktion "ARD-Ratgeber: Recht" lag der Schwerpunkt; war der Kläger bei dieser Tätigkeit in einem Maße persönlich abhängig, die für ein Arbeitsverhältnis charakteristisch ist, konnte das Berufungsgericht über die Statusklage entscheiden, ohne auf die Tätigkeit für andere Redaktionen und auf den zeitlichen Umfang der gesamten Tätigkeit für den Beklagten eingehen zu müssen.

So ist das Berufungsgericht hier verfahren. Es hat nur über die Statusklage entschieden. Der zeitliche Umfang des Arbeitsverhältnisses ist offen geblieben. Es ist weder ein Vollzeitarbeitsverhältnis noch ein Teilzeitarbeitsverhältnis im konkret bezeichneten Umfang festgestellt worden.

Dem steht nicht entgegen, daß das Berufungsgericht bei der Prüfung, ob die Statusklage zulässig sei, Erwägungen darüber angestellt hat, wie über das Klagebegehren zu entscheiden wäre, wenn der Kläger nur mit zeitlichen Lücken beim Beklagten beschäftigt worden wäre, ob in diesen Fällen nur eine Teilzeitbeschäftigung festgestellt werden könnte. Damit unterscheidet das Berufungsgericht zwar nicht zwischen den Rechtsfragen, über die bei einer Statusklage zu entscheiden ist, und solchen Fragen, die bei einer den zeitlichen Umfang des Arbeitsverhältnisses betreffenden Klage behandelt werden müssen: Nur im zuletzt genannten Fall ist die Feststellung eines Teilzeitarbeitsverhältnisses ein "Minus" gegenüber der beantragten Feststellung eines Vollzeitarbeitsverhältnisses. Der Gesamtzusammenhang der Entscheidungsgründe ergibt aber, daß das Berufungsgericht das Klagebegehren nur noch als reine Statuskla-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

ge aufgefaßt hat. Eingangs der Entscheidungsgründe wirft das Berufungsgericht die Frage auf, ob eine solche Klage auch dann zulässig ist, wenn noch über andere Arbeitsbedingungen - dazu gehört auch der zeitliche Umfang - gestritten wird. Es kommt hinzu, daß sich das Berufungsgericht der Sache nach mit der Frage, ob ein Vollzeit- oder ein Teilzeitarbeitsverhältnis besteht, nicht befaßt hat.

3. Die Angriffe der Revision, mit denen geltend gemacht wird, das Berufungsgericht habe zu Unrecht ein Vollzeitarbeitsverhältnis festgestellt, sind danach gegenstandslos.

II. Die Statusklage ist zulässig und begründet.

1. Der Kläger konnte die Statusklage erheben, ohne zugleich die Feststellung zu beantragen, daß er in einem bestimmten zeitlichen Umfang für den Beklagten tätig war, auch wenn im Verlaufe des Rechtsstreits erkennbar wurde, daß der Umfang seiner Tätigkeit streitig war. Dafür sprechen Gründe der Prozeßökonomie. Die Statusfrage ist die Grundfrage; sie muß erst positiv beantwortet sein, bevor über weitere Streitpunkte entschieden wird. Da über die Statusklage auch ein Teilurteil ergehen könnte, kann der Kläger nicht gehindert werden, seine Klage zunächst auf die Statusfrage zu beschränken. Steht fest, daß der Kläger Arbeitnehmer ist, müssen weitere Streitfragen zunächst in Verhandlungen geklärt werden; notfalls muß ein weiterer Rechtsstreit geführt werden (Urteil des Senats vom 22. Juni 1977 - 5 AZR 753/75 - [demnächst] AP Nr. 22 zu § 611 BGB Abhängigkeit [Betr.: Filmhersteller] - [zu I 1 b der Gründe]).

2. Die Statusklage ist auch begründet. Der Kläger war Arbeitnehmer des Beklagten. Diese Frage kann allein aufgrund der Tätigkeit für die Redaktion "ARD-Ratgeber: Recht" beurteilt werden. Maßgebend für die Beurteilung



- 7 -

sind die Grundsätze, die der Senat in der nach Verkündung des angefochtenen Urteils ergangenen Entscheidung vom 15. März 1978 noch einmal zusammengefaßt hat (5 AZR 819/76 - [demnächst] AP Nr. 26 zu § 611 BGB Abhängigkeit [Betr.: Filmautor und Regisseur] - [zu B II 1 und 2 der Gründe] - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Danach zeigt sich die persönliche Abhängigkeit von Mitarbeitern, die als Reporter, Regisseure, Redakteure und Filmemacher im Rundfunk beschäftigt werden, darin, daß sie weitgehend in einem Team arbeiten und sich in die vom Sender vorgegebene Arbeitsorganisation einfügen müssen. Die spezifische persönliche Abhängigkeit dieser Mitarbeiter besteht in der Abhängigkeit von Apparat und Team. Auch müssen sie ihre Arbeitsleistung fremdnützig dem Sender zur Verwertung nach dessen Programmplanung überlassen (zu B II 2 b der Gründe mit weiteren Nachweisen).

Gemessen an diesen Maßstäben war der Kläger in einem Umfang persönlich abhängig, der für ein Arbeitsverhältnis typisch ist. Der Leiter der Redaktion "ARD-Ratgeber: Recht" erwartete vom Kläger die regelmäßige Teilnahme an den Redaktionskonferenzen. Der Kläger gehörte zu dem Kreis von Mitarbeitern, die ständig herangezogen werden. Von ihm wurde auch erwartet, daß er Themenvorschläge einbringt. Nach den weiteren tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Kläger an der Festlegung und Zuteilung der Produktionen ebenso beteiligt wie jeder andere in der Redaktion tätige Redakteur auch. Nur in zeitlicher Hinsicht wird darauf Rücksicht genommen, daß der Kläger noch für andere Redaktionen tätig wird. Bei der Durchführung des Auftrages zeigt sich die persönliche Abhängigkeit des Klägers darin, daß er sich den Dispositionen des Beklagten unterwerfen muß. Eine Teamarbeit muß organisiert werden. Der Kläger war wie die übrigen festangestellten Mitarbeiter in vergleichbarer Funktion in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Triebfürst
Scherer Dr. Hirt